

Zur Rollenproblematik des Psychotherapeuten als Gutachter bei Gericht

Sowohl die niedersächsische Berufsordnung als auch die Musterberufsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten stellen eindeutig fest, dass ein Psychotherapeut bei ein und demselben Patienten nicht gleichzeitig psychotherapeutisch und gerichtsgutachterlich tätig werden darf (§29 Abs. 4 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, bzw. §27 Abs. 4 der Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer).

Anlässlich des ersten niedersächsischen Psychotherapeutentages in Braunschweig wurde in dem Workshop „Der Psychotherapeut als Gutachter bei Gericht“ festgestellt, dass es nicht nur Patienten und Probanden, sondern oft auch Psychotherapeuten und Juristen schwer fällt, die konfligierenden Rollen und Funktionen des Psychotherapeuten einerseits und des psychologischen Gerichtsgutachters andererseits zu erkennen und zu unterscheiden. Auf Anregung der Workshopteilnehmer wird folgende „Rollen-Gegenüberstellung“ auf der Homepage der PKN ins Netz gestellt:

Die unterschiedlichen Rollen

des therapeutisch tätigen

Psychotherapeuten

(Therapeut)

Sein Auftraggeber ist
der **Patient**

=>

„Vertrag“ besteht zwischen
Therapeut und **Patient**

des gutachterlich tätigen

Psychotherapeuten

(Gutachter)

Sein Auftraggeber ist
das **Gericht**

=>

„Vertrag“ besteht zwischen
Gutachter und **Gericht**

Sein Gegenüber ist der **Patient**

Sein Gegenüber ist der **Proband**,

der zu begutachtende
Zeuge o. Angeklagte

(Auch ein zu begutachtender Proband kann ein „Leidender“ sein, er ist aber trotzdem nicht der Patient des psychotherapeutischen Gutachters!)

Vertrauensverhältnis besteht
zwischen Therapeut und **Patient**

Vertrauensverhältnis besteht
zwischen Gutachter und **Gericht**

Er soll dem **Patienten** „helfen“
mit seinem Fach- und
Sachverstand

Er soll dem **Gericht** „helfen“
mit seinem Fach- und
Sachverstand

Er kann/darf/muss **parteilich** sein

Er muss **unparteiisch** sein

Er befähigt den **Patient** zu einem
Klärungsprozess

Er befähigt das **Gericht** zu
einem Klärungsprozess

Er bietet dabei Deutungen und
Hypothesen an, und der
Patient kann zu
Schlussfolgerungen kommen

Er bietet dabei Deutungen und
Hypothesen an, und der
Gutachter muss zu
Schlussfolgerungen kommen

Er bearbeitet den Therapieauftrag
gemeinsam mit dem Patienten

Er bearbeitet den Gutachtenauf-
trag **alleine**

=>

=>

Er muss die Verantwortung
dafür **gemeinsam mit dem
Patienten** übernehmen

Er muss die Verantwortung
dafür **alleine** übernehmen

Er hat **Schweigepflicht**

Er hat **Offenbarungspflicht**

Er veröffentlicht sein
Arbeitsergebnis fast
ausschließlich **mündlich**

Er veröffentlicht sein
Arbeitsergebnis zum großen
Teil **schriftlich**

Seine Ergebnisse können
jederzeit verworfen werden

Seine Ergebnisse können
**nur mit einem neuen Gutach-
achten** (evtl. in einer weiteren
Instanz) **geändert werden**

Er **soll nicht** bewerten

Er **muss** bewerten

Beide haben nicht zu urteilen!

Beide sollen mit ihren Gegenübern - unabhängig vom Arbeitsergebnis - respektvoll und wertschätzend umgehen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im Strafvollzug, im Maßregelvollzug oder in sozialtherapeutischen Anstalten tätig sind, weisen mit Recht darauf hin, dass sie der Forderung der Berufsordnung nach Rollentrennung entweder nur schwer oder manchmal auch gar nicht nachkommen können. Die Situation dieser Kolleginnen und Kollegen und ihrer Patientinnen und Patienten soll daher hier besonders erläutert werden:

Ist ein Patient im Straf- oder Maßregelvollzug untergebracht und werden die behandelnden Ärzte und Psychotherapeuten als Schuldfähigkeits- und Prognose-Gutachter bestellt, so liegt mit dieser Unterbringung nach §126a StPO *einer der wenigen* von der Strafprozessordnung vorgesehenen *Ausnahmefälle* vor (vgl. §§81ff StPO), in denen die sonst erforderliche Zustimmung des Patienten zur Preisgabe seiner Privatheimnisse auf Grund einer *gesetzlichen Duldungspflicht* ersetzt wird, weil hier das *staatliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts* vorgeht. Dies hat der Bundesgerichtshof 2001 rechtsverbindlich erklärt (BGH, Beschluss vom 06.12.2001 (StV 2002, 633)!

Psychotherapeuten in Gefängnissen, in sozialtherapeutischen Anstalten oder im Maßregelvollzug unterstehen zudem dem *Strafvollzugsgesetz (StVollzG)*. In §182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG heißt es zwar: „Personenbezogene Daten, die [...] von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekannt

geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht.“ Dieser Grundsatz wird jedoch durch §182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG deutlich relativiert: „[Alle Schweigepflichtigen] haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.“

Sicher hat es hier der *selbstständige* Psychotherapeut etwas leichter als der im Strafvollzug *angestellte*, aber auch der selbstständige Psychotherapeut muss sich in o.g. Weise offenbaren, wenn er einen entsprechenden Auftrag angenommen hat. Der selbstständige Psychotherapeut kann aber im Zweifelsfall den Auftrag ablehnen, bzw. seine Entpflichtung beantragen, während der angestellte Psychotherapeut in so einem Fall mit dem Vorwurf rechnen müsste, seine Dienstpflichten zu verletzen.

Psychotherapeuten, die in diesem Bereich tätig sind, stehen also vor einem der Dilemmata, die auch immer wieder Gegenstand des ersten niedersächsischen Psychotherapeutentages waren: Welches der konfligierenden Rechtsgüter haben sie nach gründlicher Abwägung im Einzelfall als das höherwertige zu bewerten und wie können sie ihre Entscheidung vor sich, ihren Patienten und vor der Gesellschaft verantworten?

(Hans-Jürgen Barthe, 2006)